

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Sonntage, Festsetzungen

Autor	Beitrag
LoryGlory 23.02.2018 08:42	Guten Morgen, ich habe mittlerweile meinen Flohmarktveranstaltern mitgeteilt, dass wir an die regelmäßigen Flohmarkttermine nur noch Mo-Sa festsetzen können. Jetzt stellt jemand einen Antrag auf Festsetzung -Spezialmarkt-, bei uns in der Stadthalle eine Katzensausstellung mit einem einzigen Stand für Katzenzubehör durchzuführen. Dienstag war Eingang des Antrages und diesen Samstag und Sonntag soll das ganze stattfinden. Sind die beiden Veranstaltungen gleich zu werten? Dürfen die Katzen am Sonntag nun nicht ausgestellt werden? :kopfkraz: Ich bin sehr unsicher in diesem ganzen Thema Festsetzungen. Danke schonmal im Voraus für jede Hilfe :danke:
LoryGlory 23.02.2018 09:23	Die nachstehenden gewerblichen Bestimmungen (Privilegierungen) sind auf festgesetzten Veranstaltungen nicht anwendbar: • Verpflichtung zur Einhaltung der allgem. Ladenschlusszeiten (§ 3 Ladenschlussgesetz findet auf Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten keine Anwendung). _____ „Ist das so ? Dann gäbe es ja gar kein Problem..“
Runge 23.02.2018 09:50	Hallo aus Bad Fallingb., was sowohl den Flohmarkt als auch den Spezialmarkt ausmacht, ist der "Verkauf über den Ladentisch". Demnach wird die Katzensausstellung mit nur einem einzigen Stand für Katzenzubehör gar kein "Markt" im Sinne der Gewerbeordnung sein. Wohl eher eine Ausstellung. Die typisch werktägliche Handlung des Warenverkaufs trifft aber bei Ausstellungen nicht zu, so dass ich diese feiertagsrechtliche Problem hier nicht sehe. In Marktfestsetzungen ist der genaue Zeitraum, als Uhrzeiten von...bis anzugeben. Für genau diesen Zeitraum ist der Markt dann festgesetzt, auch wenn im NÖLFVZG andere Öffnungszeiten zugelassen sind. Das Problem bei Sonntagsveranstaltungen ist jedoch regelmäßig, dass sie nicht gegen geltendes Recht wie zum Beispiel das FeiertagsG verstoßen dürfen. Regina Runge
LoryGlory 23.02.2018 09:58	Dankeschön für die schnelle Antwort! Rein theoretisch, eine Ausstellung festsetzen für Samstag 10-17 Uhr und Sonntag 11-17 Uhr und mit einer Auflage den Verkauf am Sonntag gem. § 4 Abs. 1 NFeiertagsG nicht zuzulassen.. wäre sowas möglich? wäre sowas notwendig? Oder reicht die Festsetzung Sa+So 10-17Uhr als Ausstellung ohne weitere Auflagen?

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH